

Amtliche Bekanntmachung
des Kreises Herzogtum Lauenburg
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Anordnung von besonderen Biosicherheitsmaßnahmen bei der Freilandhaltung von Geflügel und des Verbots von Geflügelausstellungen und -märkten im Kreis Herzogtum Lauenburg

I.

Nach Aufhebung der letzten in Schleswig-Holstein noch bestehenden Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirke und -Beobachtungsgebiete werden

- **die Anordnungen zur Einhaltung von besonderen Biosicherheitsmaßnahmen bei der Freilandhaltung von Geflügel im Kreis Herzogtum Lauenburg und**
- **das Verbot der Durchführung von Geflügelausstellungen, -märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art im Kreis Herzogtum Lauenburg**

aufgehoben.

Da auch die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen vom 14.11.2016 (Amtsblatt Schleswig-Holstein, Sonderausgabe vom 16.11.2016) mit Wirkung vom 20.05.2017 keine Anwendung mehr finden soll, sind bei der Haltung und dem Zukauf von Geflügel sowie der Durchführung von Ausstellungen, Märkten und sonstigen Veranstaltungen mit Geflügel nunmehr tiergesundheitsrechtlich noch die ständig geltenden allgemeinen Schutz- und Verhaltensmaßnahmen zu beachten, die in den nachfolgenden Hinweisen auszugsweise aufgeführt sind.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der risikobasierten Aufstallungspflicht von Geflügel und zur Fortgeltung der Anordnung von besonderen Biosicherheitsmaßnahmen bei der Freilandhaltung von Geflügel sowie des Verbots von Geflügelausstellungen und -märkten im Kreis Herzogtum Lauenburg vom 16.05.2017.

Begründung

In Schleswig-Holstein erfolgte die letzte amtliche Feststellung des hochpathogenen aviären Influenzavirus vom Subtyp H5N8 bei einem Wildvogel im Kreis Segeberg am 19.04.2017. Der daraufhin um den Fundort des Tieres festgelegte Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk sowie das diesen umgebende Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet wurden mit Wirkung zum 20.05.2017 aufgehoben. Damit bestehen im gesamten Land Schleswig-Holstein keine Wildvogelgeflügelpest-Restriktionsgebiete mehr.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) bewertet in seiner aktuellen Risikoeinschätzung zum Auftreten der Geflügelpest in Deutschland vom 02.05.2017 das Eintragsrisiko durch Wildvögel in Gebieten, in denen längere Zeit keine Nachweise des hochpathogenen aviären Influenzavirus aufgetreten sind und keine Ansammlungen von Wasservögeln beobachtet werden, als gering.

Da außerdem nach Angaben der Ornithologen der Frühjahrsvogelzug weitgehend abgeschlossen ist, liegen gemäß Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 16.05.2017 die Voraussetzungen zur landesweiten Aufhebung aller über die nach der Geflügelpest-Verordnung ständig einzuhaltenden Schutzmaßnahmen hinausgehenden Anordnungen vor.

II.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekanntgegeben. Sie tritt gemäß § 110 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Schmilauer Straße 66, 23879 Mölln, erhoben werden.

Mölln, 22.05.2017

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
Fachdienst Veterinärwesen
und Lebensmittelüberwachung

Im Auftrag

gez. Dr. Kaufhold

Hinweise:

1. Die Haltung von Geflügel im Kreis Herzogtum Lauenburg (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist gemäß § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung vor dem Beginn durch den Halter unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart sowie des Handlungsstandortes beim Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Schmilauer Straße 66, 23879 Mölln (Telefax: 04542/82283-10, E-Mail: veterinaerwesen@kreis-rz.de) unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Unabhängig von der Bestandsgröße ist jeder Geflügelhalter zur Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßregeln gemäß §§ 2 - 6 der Geflügelpest-Verordnung verpflichtet. Dies beinhaltet u. a.
 - die tagesaktuelle Führung eines Tierbestandsregisters;
 - die Fütterung des Geflügels nur an Stellen, die für Wildvögeln nicht zugänglich sind;
 - keine Verwendung von Oberflächenwasser, zu dem Wildvögeln Zugang haben, zur Tränkung des Geflügels und
 - eine für Wildvögel unzugängliche Aufbewahrung von Futter, Einstreu und sonstigen Gegenständen, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann.
3. Treten in einem Geflügelbestand
 - innerhalb von 24 Stunden Verluste von mehr als 2 % oder mindestens 3 Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
 - erhebliche Veränderungen der Legeleistung oder der Gewichtszunahme (d. h. von mehr als 5 %) auf,

hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt eine Ausschlussdiagnostik hinsichtlich des Vorliegens einer Infektion mit dem hoch- oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durchführen zu lassen. Jeder Verdacht einer Infektion mit dem Geflügelpesterreger ist der unter Ziffer 1 benannten Dienststelle unverzüglich zu melden.

Gemäß § 64 der Geflügelpest-Verordnung i. V. m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 a des Tiergesundheitsgesetzes können Zuwiderhandlungen gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeit je nach Schwere mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Anhang

Zitierte Rechtsvorschriften

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I. S. 1324) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 85 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I. S. 1666)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBl. I. S. 1212) zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 29.06.2016 (BGBl. I. S. 1564)
- Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2010 (BGBl. I. S. 203) zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 03.05.2016 (BGBl. I. S. 1057)
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.01.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 8)